

Adschrit
zur Entscheidungssammlung des Sen.

2430 031

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 557/69

Beschluß

in der Entschädigungssache

Harry John D. [REDACTED],
[REDACTED] W. [REDACTED] Ave., N. [REDACTED], N. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen,
Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. Februar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 29. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BFG) ergeben.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger an verfolgungsbedingten nervösen oder psychischen Störungen leidet. Er ist dem vom Landgericht erhobenen Gutachten des Sachverständigen Dr. Wennert, der einen verfolgungsbedingten chronischen nervösen Angst- und Spannungszustand mit einer Erwerbsminderung von 25 v.H. angenommen hatte, nicht gefolgt und hat von der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens abgesehen, weil der Kläger vor Klagerhebung nervöse Beschwerden nicht angegeben hatte und die 1962 bescheinigten Kopfschmerzen allein die Diagnose des Sachverständigen Dr. Wennert nicht rechtfertigten.

- 3 -

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen medizinischen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art aufwirft. Bei dem festgestellten Krankheitsbild ohne Vorhandensein von Brückensymptomen lag die Entscheidung darüber, ob ein weiteres nervenfachärztliches Gutachten zur Annahme eines Verfolgungszusammenhangs und zu erheblichen Befunden führen werde, allein im Verantwortungsbereich des Berufungsgerichts. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn es unter den gegebenen Umständen von einer weiteren Beweiserhebung abgesehen hat (BGH, Urteil vom 20. November 1969 - IX ZR 297/67).

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht bei der Entscheidung darüber, ob dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Wennert zu folgen sei, seine eigene Sachkenntnis an die Stelle ärztlicher Sachkenntnis gesetzt und kein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt habe. Hierbei handelt es sich um einen Einwand gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, der keine Zulassung der Revision rechtfertigen kann; auf BGH RZ 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird
zurückgewiesen.

Graf

Henkel